

## Empfehlung des Produktsicherheitsbeirates:

### NICHT-LEBENSMITTEL IN LEBENSMITTELVERPACKUNGEN

Seit einigen Jahren werden verstärkt Nicht-Lebensmittel-Produkte, vor allem Körperpflege- und Reinigungsmittel in Verpackungen vermarktet, die bisher Lebensmitteln vorbehalten waren. Typische Beispiele dafür sind Weichspüler in Giebelpackungen oder Shampoos und Dusch-Gels in Flaschen und Dosen, wie sie sonst für Getränke verwendet werden.

Vor allem Kinder, aber auch andere besonders zu schützende Personengruppen laufen daher Gefahr, Produkte dieser Art mit Lebensmitteln zu verwechseln und versehentlich einzunehmen. Verstärkt wird diese Gefahr durch eine besonders anziehende farbliche und aromatische Gestaltung von Verpackung und Inhalt.

Auch wenn bei Einnahme geringer Mengen solcher Produkte in aller Regel keine ernststen Gefahren für die Gesundheit zu erwarten sind, sollten Verpackungen von Nicht-Lebensmitteln (vor allem chemische oder kosmetische Produkte) prinzipiell so ausgeführt sein, dass ausgeschlossen ist, dass sie auf Grund ihrer Aufmachung und Form von Verbrauchern und Verbraucherinnen als Lebensmittelverpackungen identifiziert werden.

**Der Produktsicherheitsbeirat empfiehlt daher, Verpackungen von Nicht-Lebensmitteln so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit Lebensmitteln ausgeschlossen ist.**

Wien, im Februar 1999

Anm.: Diese Empfehlung wurde zuletzt 2020 redaktionell angepasst.

Gemäß § 21 Abs 1 Z 4 des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 idgF, obliegt dem Produktsicherheitsbeirat „die Erarbeitung von Empfehlungen zu Fragen der Produktsicherheit und Unfallverhütung.“ Gemäß § 21 Abs 4 sind diese Empfehlungen vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz „in geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation im Internet, zu veröffentlichen.“